

Begründung des öffentlichen Interesses an der Verkaufsöffnung zum Anlass des Lichterfestes

Nach § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz- LÖG NRW) können die Gemeinden durch ordnungsbehördliche Verordnung an jährlich bis zu 8 nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen eine Öffnung von Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden freigeben. Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile oder Handelszweige beschränken.

Insgesamt dürfen innerhalb einer Gemeinde nicht mehr als 16 Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden. Sofern die Freigabe für das gesamte Gemeindegebiet erfolgt, darf dabei nur ein Adventssonntag freigegeben werden. Erfolgt eine Freigabe beschränkt auf bestimmte Ortsteile, Bezirke oder Handelszweige darf nur ein Adventssonntag je Bezirk, Ortsteil oder Handelszweig freigegeben werden, insgesamt dürfen jedoch nicht mehr als zwei Adventssontage je Gemeinde freigegeben werden.

Aufgrund dessen, dass das Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) der Schaffung und Sicherung einer allgemeinen Ladenöffnungszeit für Verkaufsflächen sowie dem Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe dient, darf von der Verordnungsmächtigung zur Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen nur Gebrauch gemacht werden, sofern das öffentliche Interesse vorliegt.

Das Bestehen des öffentlichen Interesses an den beantragten Öffnungen von Verkaufsstellen muss durch die Gemeinde geprüft und anschließend dargelegt und begründet werden.

Durch die Wipperfürther Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft (WEG mbH) wurde für das Lichterfest am 12.12.2021 die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags beantragt. Veranstalter des Lichtfestes ist die WEG mbH.

Dem Marktplatz in Wipperfürth wird im Rahmen des Lichterfestes eine gemütliche weihnachtliche Atmosphäre verliehen. Auf dem Marktplatz selbst wird es ein Bühnenprogramm mit Weihnachtlicher Musik, einer Märchenerzählerin, einer Nikolaus-Sprechstunde, einer Mitsingaktion und einer Verlosung geben.

Außerdem werden auf dem Marktplatz, in der Marktstraße und an der „Ellers Ecke“ (Verbindungspunkt Untere Str. und Hochstr. vom Kölner-Tor-Platz kommend) zahlreiche Weihnachtliche Stände eine gemütliche Weihnachtsstimmung verbreiten.

Weiterhin wird es verschiedene Aktionsstände innerhalb der Innenstadt geben.

Bei dieser attraktiven Veranstaltung werden mehrere Tausend Besucher erwartet, welche die Veranstaltung unabhängig von den Verkaufsöffnungen aufsuchen werden, da Wipperfürth wegen des gastronomischen Angebots bereits über die Stadtgrenzen hinaus bekannt ist.

Bei der beantragten Verkaufsöffnung am 12.12.2021 handelt es sich um einen Adventssonntag, den 3. Advent. Da es sich bei dieser beantragten Verkaufsöffnung um die einzige Verkaufsöffnung an einem Adventssonntag handelt und dies somit im Einklang mit der gesetzlichen Vorgabe, nur einen Adventssonntag freizugeben, ist, gibt es dahingehend keine Bedenken.

Bei dieser Veranstaltung liegt die Veranstaltungsfläche bei 11.628 m² und damit weit über der Verkaufsfläche mit 5.630 m². Bei der beantragten Verkaufsöffnung am Sonntag, den 12.12.2021 von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr handelt es sich ausschließlich um eine flankierende Maßnahme von untergeordneter Bedeutung gegenüber der Veranstaltung. Weiterhin betrifft die Verkaufsöffnung ausschließlich den Innenstadtbereich, sodass der räumliche Bezug zu der Veranstaltung, hier dem Stadtfest, vorliegt.

Nach Aussage der Wipperfürther Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft (WEG mbH) handelt es sich bei der beantragten Verkaufsöffnung weniger um eine Maßnahme zur Erhaltung, Stärkung oder Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebotes und stationärer Versorgungsbereiche sowie zur Belebung der Innenstadt. Vielmehr handelt es sich um eine Maßnahme vor dem Hintergrund der Kundenpflege. Die örtlichen Verkäufer erhalten durch die Verkaufsöffnung die Möglichkeit, mit den unterschiedlichsten Menschen in Kontakt zu treten und bekommen hiermit die Möglichkeit auf deren Erwartungen und Interessen eingehen zu können.

Aus Sicht der Ordnungsbehörde bestehen keine Bedenken gegen die beantragte Verkaufsöffnung am Sonntag, den 12.12.2021 hinsichtlich des Lichterfestes. Das öffentliche Interesse hinsichtlich der Verkaufsöffnung zum Anlass des Lichterfestes liegt in diesem Fall vor. Bei diesem Sonntag wird das öffentliche Bild durch das Lichterfest als attraktive und großflächige Veranstaltung geprägt und nicht durch die Verkaufsöffnung.

Der Erlass der vorgelegten Ordnungsbehördlichen Verordnung der Hansestadt Wipperfürth über das Offenhalten von Verkaufsstellen in 2021 wird empfohlen.